



Genehmigungsverfahren, Landschaftsschutzgebiet, Befreiung, Waldschnepfe, Helgoländer Papier, seismologische Stationen, Begriff der Störung

OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

Die Erteilung einer Befreiung von einem Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet scheidet nicht von vornherein deshalb aus, weil der Landschaftsplan selbst eine Befreiung nur für solche Vorhaben vorsieht, die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der bei Erlass des Landschaftsplans geltenden Fassung unterfielen.

Das Erreichen der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien, wie sie sich u.a. aus dem EEG ergeben, erfordern die Errichtung einer Vielzahl weiterer Windenergieanlagen, sodass auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit einer Erdbebenmessstation reicht nicht aus, damit der Zulässigkeit einer Windenergieanlage ein öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegensteht.

(redaktionelle Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller, ein anerkannter Naturschutzverband, hatte sich im einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der für insgesamt sieben Windenergieanlagen erteilten Genehmigung gewendet. Er machte geltend, dass die erteilte Befreiung von dem im Landschaftsschutzgebiet geltenden Bauverbot rechtswidrig sei. Außerdem stünden dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange sowie die im Falle des Betriebs der Anlagen eingeschränkte Funktionsfähigkeit mehrerer Erdbebenmessstationen entgegen.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster wies das Vorbringen des Antragstellers nach summarischer Prüfung zurück. Zunächst sei die Befreiung vom Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Recht erfolgt. Die Erteilung der Befreiung scheidet nicht bereits deshalb aus, weil der Landschaftsplan selbst eine Befreiung nur für solche Vorhaben vorsehe, die § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der bei Erlass des Plans im Jahr 1988 geltenden Fassung unterfielen. Vielmehr handele es sich um einen für eine Befreiung erforderlichen atypischen Fall, da der Plangeber der späteren Privilegierung von Windenergieanlagen noch nicht Rechnung hätte tragen können. Zudem könnten die Ausbauziele für erneuerbare Energien nur erreicht werden, wenn auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen würden. Dies gelte insbesondere für weiträumige Schutzgebiete.

Weiter entschied das Gericht, dass die Antragsgegnerin die Waldschnepfe mangels eindeutiger fachlicher Erkenntnisse als nicht windenergieanlagensensible Art ansehen durfte. Da sich das sogenannte Helgoländer Papier¹, welches auch für die Waldschnepfe einen Mindestabstand zu Windenergieanlagen vorsieht, nicht als anerkannter wissenschaftlicher Standard durchgesetzt habe, stehe es dieser Wertung nicht entgegen. In diesem Zusammenhang wies das OVG außerdem darauf hin, dass fachliche Er-

¹ Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, 2015.

kenntnisse, welche die Einschätzung der Genehmigungsbehörde in Frage stellen könnten, nach Erteilung der Genehmigung oder nach Abschluss einer nachgeholt UVP-Vorprüfung nicht mehr maßgeblich seien.

Zuletzt sei die Genehmigung auch nicht aufgrund der Nähe der Anlagen zu mehreren Erdbebenmessstationen rechtswidrig. Der Geologische Dienst habe die konkrete Möglichkeit einer unzulässigen Störung der Funktionsfähigkeit der Messstationen bislang nicht plausibel dargelegt. Vor diesem Hintergrund reiche die bloße Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit nicht aus, um ein Entgegenstehen eines öffentlichen Belangs i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu bejahen.

Fazit

Die Rechtsprechung zur Auslegung der Befreiungstatbestände in Landschaftsschutzgebieten ist uneinheitlich. Während sich das OVG Münster in dieser Entscheidung für eine weite Auslegung des Befreiungstatbestandes in einem Landschaftsschutzgebiet ausgesprochen hat, hat das OVG Lüneburg im Jahr 2016 entschieden, dass weder das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien noch die Größe eines Landschaftsschutzgebiets die weite Auslegung des Befreiungstatbestandes rechtfertige. Stattdessen verwiesen die Lüneburger Richter auf die Möglichkeit, die Landschaftsschutzgebietsverordnung aufzuheben oder anzupassen.² Grund für diese divergierende Rechtsprechung dürften nicht zuletzt Unterschiede im Hinblick auf die Regelungstiefe und vor allem auch die Größe der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete in den einzelnen Bundesländern sein: Letztere reicht von 42,5 Prozent der Landesfläche in Nordrhein-Westfalen über 21,2 Prozent in Niedersachsen bis hin zu lediglich 10,2 Prozent in Hessen.³

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen neben seismologischen Stationen orientiert sich das OVG Münster an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Wetterradar: Nach Auffassung des BVerwG liegt eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nur dann vor, wenn ihre technische Funktion derart beeinträchtigt wird, das sich dies auf die Aufgabenerfüllung auswirkt.⁴ Auch im Hinblick auf seismologische Stationen lässt das OVG Münster die bloße Möglichkeit einer Störung nicht ausreichen.

Das Verwaltungsgericht (VG) München hatte Anfang des Jahres eine vergleichbare Fragestellung unter Rückgriff auf den bayrischen Windenergieerlass bewertet und war auf dieser Grundlage zu einem anderen Ergebnis gekommen: Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von Erdbebenmessstationen sei, dass die im bayerischen Windenergieerlass vorgegebenen Mindestabstände eingehalten würden. Die Regelung im Erlass ermögliche eine transparente und verhältnismäßige Handhabung des Nutzungskonflikts zwischen beiden Nutzungsarten im Außenbereich. Auf eine tatsächliche Störung der Messergebnisse komme es nicht an.⁵

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2017/8_B_1264_16_Beschluss_20170609.html

² OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. September 2016 – 12 LA 145/15 (auch in dieser Sammlung besprochen).

³ FA Wind, Windenergienutzung und Gebietsschutz – eine Bestandsaufnahme, Berlin 2017, S. 14.

⁴ BVerwG, Urteile vom 9. September 2016 – 4 C 6.15 und 4 C 2.16 (auch in dieser Sammlung besprochen).

⁵ VG München, Urteil vom 24. Januar 2017 – M 1 K 14.1682.